

Gefährdungshaftung für Anhänger?

Kritik an der CAS/TAS-Entscheidung Feyenoord Rotterdam N. V. vs. UEFA

Von Dr. Jan F. Orth*, Richter am Landgericht Köln

Mit der Entscheidung in der Disziplinarsache gegen Feyenoord Rotterdam N. V.¹ wegen der Vorfälle bei seinem UEFA-Cup-Auswärtsspiel am 30. 11. 2006 gegen den AS Nancy-Lorraine bestätigt der CAS/TAS eine Auslegung des UEFA-Disziplinarreglements, die dazu führt, dass die Fußballvereine für die Pflichtverletzungen ihrer Anhänger anlässlich von Fußballspielen ohne eigenen Verschuldens- und Verursachungsbeitrag disziplinarisch belangt werden können. Dies mag ordnungspolitisch sinnvoll und gewollt sein, gemessen an den Maßstäben des staatlichen Rechts erscheint eine solche Haftung mehr als bedenklich².

I. Verschulden für Verbandsstrafen

Die ganz herrschende Meinung im Sportrecht geht davon aus, dass es für die Verhängung von Vereins- und Verbandsstrafen als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung erforderlich ist, dass die ihr zu Grunde liegenden Vergehen oder Taten

„schuldhaft“ begangen, ergo auch nach Verschuldensgesichtspunkten dem „Täter“ zurechenbar (zivilrechtlich gesprochen) bzw. verwertbar (strafrechtlich) sind³. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Sanktion mit einem Unwerturteil verbunden ist und es sich nicht um eine Vereinsstrafe von völlig untergeordneter Bedeutung (Bagatelstrafe) handelt.

Denn das im staatlichen Recht unbestritten geltende Schuldprinzip im „Rang eines Verfassungssatzes“⁴ wirkt als tragende Wertentscheidung der Grundgesetze ebenso wie Grundrechte im Wege der mittelbaren Drittwirkung über die zivilrechtlichen Generalklauseln wie §§ 138, 242 BGB in das zivilrechtlich geprägte Sportsanktionenrecht ein. Bejaht man aber die dargestellte Anwendbarkeit des Schuldprinzips auch für den Bereich der echter Sportstrafen, drängen sich Rechtmäßigkeitsbedenken gegen die Entscheidung des CAS/TAS geradezu auf.

II. Die Entscheidung

Anlässlich der o.g. Begegnung kam es in Nancy und im dortigen *Stade Marcel Picot* zu ganz erheblichen und außerordentlich unschönen Ausschreitungen von Anhängern, die zumindest teilweise mit Feyenoord Rotterdam in Verbindung zu bringen waren. Daraufhin wurde Feyenoord von der UEFA, letztinstanzlich durch das UEFA-Berufungsgericht, aus dem laufenden UEFA-Cup ausgeschlossen, mit einer Geldstrafe von 100 000,00 CHF belegt und verpflichtet, dem AS Nancy den verursachten Schaden zu ersetzen. Gegen dieses Urteil klagte Feyenoord Rotterdam N. V. gegen die UEFA vor dem CAS/TAS⁵. Der CAS/TAS hat entschieden, die Berufung von Feyenoord Rotterdam vom 26. 1. 2007 zurückzuweisen und die Entscheidung des UEFA-Berufungsgerichts zu bestätigen. Die Begründung kreist im Wesentlichen um die Feststellung, dass

* Der Autor ist als Richter am Landgericht in Köln derzeit stellv. Vorsitzender einer großen Strafkammer und einer allgemeinen Zivilkammer. Er ist Präsidiumsmitglied des DFB-Landesverbands Fußball-Verband Mittelrhein. – Der Aufsatz ist ein für diese Veröffentlichung stark überarbeiteter Auszug aus der im Sommersemester 2008 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommenen Dissertation des Verfassers. Die jetzige Form berücksichtigt insbesondere den Aufsatz von Haas/Jansen, Die verbandsrechtliche Verantwortlichkeit für Zuschauer Ausschreitungen im Fußball, in: *Arter/Baddeley* (Hrsg.), Sport und Recht, Sicherheit im Sport, 5. Tagungsband, Bern 2008, der beim Abschluss der Arbeiten zur Dissertation noch nicht vorlag.

1 CAS 2007/A/1217 Feyenoord Rotterdam v/ UEFA, CAS/TAS, Schiedsspruch vom 20. 4. 2007, Az. CAS 2007/A/1217, SpuRt 2007, 164.
2 Kritischer Anklang wohl auch bei Pfister, Die Rechtsprechung des Tribunal du Sport (TAS) von 2001 – 2007, SpuRt 2008, 93 (95) – IV 4.
3 OLG Frankfurt, Urt. v. 18. 5. 2000, Az. 13 W 29/00, NJW-RR 2000, 1117 (1120); OLG Frankfurt, Urt. v. 27. 6. 1985, Az. 6 U 122/84, NJW-RR 1986, 133 (135); Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Aufl. 2009, § 25, Rdnr. 14; MünchKomm-Reuter, Band 1, 4. Aufl. 2004, § 25, Rdnr. 30; Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl. 2007, § 262; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Aufl. 2005, Rdnr. 2716; nicht ausdrücklich problematisierend, aber Verschulden verlangend für einen typischen Fall aus dem Amateurfußball: AG Koblenz, Urt. v. 21. 2. 2003, Az. 411 C 367/03, SpuRt 2006, 81. Verschulden prüft auch: DFB-Sportgericht, Urt. v. 20. 4. 2004, Az. 79/2003/2004, SpuRt 2006, 87.

4 BVerfG, Beschl. v. 25. 10. 1966, Az. 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323 (331).

5 Die genauen Verständnisse der Entscheidungsbesprechung ist die Lektüre des kompletten Tatbestands der CAS/TAS-Entscheidung erforderlich; die publizierte komprimierte Form (a. a. O., s. o. Fn. 1) ist hierfür nicht ausreichend. In englischer und französischer Sprache kann die Originalentscheidung auf der Homepage des CAS/TAS heruntergeladen werden. Eine deutsche Übersetzung des kompletten Tatbestands liefert Verfasser in seiner Dissertation: Orth, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, Frankfurt 2009, S. 103 ff.

Art. 6 Abs. 1 der UEFA-Rechtspflegeordnung gemäß seinem ausdrücklichen Wortlaut in nach Auffassung des CAS/TAS rechtlich nicht zu beanstandender Weise eine verschuldens-unabhängige Disziplinarhaftung (strikte Erfolgshaftung)⁶ von Feyenoord für die Ausschreitungen seiner Anhänger begründe.

III. Kritische Anmerkungen

1. Bedeutung

Mit der Auslegung, die Art. 6 Abs. 1 UEFA-RPflO durch den CAS/TAS erfahren hat, und die durch die UEFA gewünscht ist, wird für die europäischen Fußballvereine eine Gefährdungshaftung für alle ihre Fans installiert. Den Vereinen wird nicht nur jeglicher Erfolg von Handlungen ihrer Anhänger zugerechnet; sie haften hierfür unabhängig von jedem Verursachungs- oder Verschuldensbeitrag. Dies entspricht dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 UEFA-RPflO und – neuerdings – auch den Vorstellungen, die der DFB im neuen § 9 a RuVO/DFB in seine Ordnungen aufgenommen hat.

Dass der CAS/TAS in dieser Entscheidung den Verschuldensaspekt nicht umfangreich problematisiert – anders etwa als ein unterschiedlich besetztes Panel in der Entscheidung *PSV Eindhoven vs. UEFA*⁷, die ähnliche Haftungsfragen aufwarf –, sondern die „strict liability“ trotz entsprechenden Klägervorbringens nur mit Berufung auf die Eindhoven-Entscheidung eher *en passant* akzeptiert, stimmt insbesondere vor dem Hintergrund nachdenklich, dass der Schiedsgerichtshof ansonsten, jedenfalls im Dopingbereich, das „drastische System“ der „strict liability“ nicht uneingeschränkt anerkennt, sondern nach seiner Rechtsprechung bei einer Dopingstrafe ohne Ausnahme Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetzt. Er sagt, eine Regel, die vom Verschulden absehe, sei nämlich wegen Verstößes gegen höherrangiges Recht nichtig⁸. Diese Tatsache und die Diktion der Urteilsgründe könnten den böswilligen Betrachter zu der Annahme führen, der CAS/TAS folge allzu leicht den Wünschen der UEFA, mit der man in der Vergangenheit teilweise erheblich über Kreuz gelegen hatte⁹. Der CAS/TAS wird hier auch nur gering damit entschuldigt, dass seine Bewertung dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 UEFA-RPflO entspricht.

2. Kritik nach deutschem Zivilrecht

a) bei Geltung des Schuldprinzips

Zwar ist eine direkte Bewertung der Lausanner Entscheidung anhand deutschen Zivilrechts eher unwahrscheinlich, weil die Unterwerfungsverträge und die Statuten das schweizerische Recht zur Anwendung bringen. Sie ist aber spätestens jetzt vorzunehmen, nachdem der DFB kürzlich eine vergleichbare Haftungsregelung für die in ihm organisierten Vereine vorgesehen hat. In Deutschland ist eine Haftung im Sinne der CAS/TAS-Rechtsprechung jedoch nicht hinnehmbar. Es ist unmöglich, im Bereich der Verbandsstrafen eine verschuldensunabhängige Haftung der (Fußball-)Vereine für ihre Anhänger zu schaffen, weil eine solche nicht mehr von der Vereinsautonomie des Art. 9 Abs. 1 GG gedeckt ist. Grenzen, die andere Rechtsgrundsätze von Verfassungsrang vorgeben, werden mit einer solchen Regelung erreicht und überschritten. Denn das mit Verfassungsrang ausgestattete und gemäß §§ 138, 242 BGB ins Vereinsrecht übertragbare Schuldprinzip ist verletzt, s. o. unter I. Im Übrigen ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass schon im staatlichen Recht ohne spezielle gesetzliche Regelung eine

Gefährdungshaftung nicht möglich ist¹⁰, weil sie eben eine besondere Ausnahme des anerkannten Verschuldensprinzips darstellt¹¹.

Danach ist die Entscheidung des CAS/TAS falsch (und nach Auffassung von Verfasser auch unter dem Gesichtspunkt materieller Gerechtigkeit bedenklich), weil sich nach allgemeinen Grundsätzen eine Zurechnung der Ausschreitungen seiner Anhänger zu Feyenoord nicht bewerkstelligen ließe^{12, 13}.

Folgt man der hier vertretenen Auffassung wird man auch § 9 a RuVO/DFB verfassungs- und gesetzeskonform dahin auszulegen haben, dass eine Haftung des Vereins für seine Anhänger hiernach nur in Betracht kommt, wenn man dem Verein selbst einen Verschuldensvorwurf machen kann¹⁴. Die Begründung des entsprechenden Antrags beim DFB-Bundestag, der CAS/TAS habe die Wirksamkeit der (entsprechenden) Regelung des Art. 6 UEFA-RPflO bestätigt, berücksichtigt einfach nicht die deutsche Rechtslage, welche der CAS/TAS in seinen zitierten Entscheidungen natürlich nicht zu Grunde gelegt hat.

b) kein Verschulden erforderlich?

Zu einer anderen Bewertung kann man nur kommen, wenn es gelänge die gegen Feyenoord ergriffene Maßnahme als eine solche einzuordnen, die gegen den Verein ohne ein Verschulden verhängt werden darf. Einen solchen Vorschlag machen Haas/Jansen¹⁵. Sie arbeiten heraus, dass es Verbandsmaßnahmen geben kann, denen eine „Sühne-funktion“ fremd ist, die also kein Unwerturteil über den Betroffenen aussprechen, sondern nur eine Störung der sozialen Ordnung für die Zukunft beseitigen wollen¹⁶. Dies sei mit dem Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB vergleichbar. Als anerkanntes Beispiel einer Maßnahme, die kein Verschulden voraussetze, nennen sie die Disqualifikation eines (beispielsweise gedopten) Sportlers aus laufendem Wettbewerb. Auch die „strikte Erfolgshaftung“ bei Zuschauerausschreitungen sei eine solche präventive Maßnahme, die zivilrechtlich ist¹⁷.

Diese Auffassung ist nicht zu akzeptieren. Sie übersieht, dass der Verschuldensgrundsatz nicht vom Strafrecht ins Zivilrecht übertragen werden muss, sondern dort selbstverständlich gilt. Seine Anwendung auf Verbandsstrafen beruht nicht etwa nur auf der sprachlichen Nähe zwischen „Strafjustiz“ und „Verbandsstrafrecht“¹⁸, sondern findet seine Rechtfertigung in der strukturellen Vergleichbarkeit der jeweiligen Verfahrenssituationen: Auch im Verbandsstrafverfahren sieht sich ein subordinierter Einzelner den Beschuldigungen eines übergeordneten, (über-)mächtigen Verbandes gegenüber, der ihn wegen von ihm hervorgerufener Störungen (erheblich) dergestalt in Anspruch nehmen möchte,

6 Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. *), S. 134, sprechen von einer „objektiven Kausalhaftung“.

7 CAS/TAS, Schiedsspruch vom 3. 6. 2003, Az. 2002/A/423.

8 CAS/TAS, Az. CAS 2001/A/317, zitiert nach: Mertens, Jan Ullrich und die Unschuldvermutung, SpuRt 2006, 177 (179) – s. a. dort Fn. 34.

9 Nachdem nämlich die UEFA Gibraltar recht widerwillig als „provisorisches Mitglied“ aufnahm, weil der CAS/TAS im Jahr 2006 einen entsprechenden Anspruch Gibraltars bejaht hatte, vgl. Pfister, a. a. O. (s. o. Fn. 3), IV. 1. a.).

10 BGH, Urt. v. 15. 10. 1970, Az. III ZR 169/67, BGHZ 54, 332; BGH, Urt. v. 25. 1. 1971, Az. III ZR 208/ 68, BGHZ 55, 229; Palandt-Sprau, a. a. O. (s. o. Fn. 4), Einf. v. § 823, Rdnr. 6.

11 Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. *), 4.3.2, S. 148, lehnen Gefährdungshaftung als zivilrechtliche Rechtfertigung für die „strict liability“ zwar im Ergebnis zu Recht ab, bleiben aber in der Begründung fragwürdig: Die abstrakt gefährlichen Fanströmungen eines Vereins können sehr wohl als ihm zurechenbare Gefahrenquelle verstanden werden. Diese dem organisierenden Verband zuzurechnen dürfte abwegig sein: Fans unterstützen keinen Dachverband, sie engagieren sich für ihren Verein.

12 Auch dieses Ergebnis teilen Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. *), S. 139/140. Ausführlich hierzu: Orth, a. a. O. (s. o. Fn. 6), S. 111 ff.

13 Soweit das deutsche Zivilrecht durch Schaffung von Verkehrsrückstellungen und Beweislastregeln im Rahmen der deliktischen Haftung der §§ 23 ff. BGB ähnliche strenge Ergebnisse ermöglicht, bleibt es dort grundsätzlich doch bei den anerkannten Zurechnungsgrundsätzen. Soweit Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. *), 3.2, S. 138, jedoch meinen, dass der objektive Pflichtenverstoß im deutschen Deliktsrecht regelmäßig das notwendige Verschulden indiziert, gilt dies sicherlich nur für den Fall der Verletzung von Verkehrsrückstellungen.

14 Orth, a. a. O. (s. o. Fn. 6), S. 144 f.

15 Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. *), 4.3.3.2, S. 150.

16 Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. 16), S. 151.

17 Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. *), 4.3.3.3, S. 152 f. u. 5. (8. und 9. Aufzählungspunkt), S. 156 f.

18 So aber Haas/Jansen, a. a. O. (s. o. Fn. *), 4.3.1, S. 147.

dass das beanstandete Verhalten sanktioniert und – wenn möglich – in Zukunft abgestellt wird¹⁹. Auch ist die Reaktion auf Zuschauerausschreitungen, anders als die beispielhaft angeführte Disqualifikation (die während des laufenden Wettkampfs durch einen Schiedsrichter erfolgt, der danach den Wettbewerb ordnungsgemäß weiterlaufen lässt), nicht präventiv, nicht ausschließlich auf zukünftige Störungsbeseitigung gerichtet, sondern eindeutig repressiv. Eine präventive Maßnahme gegen den Verein mag darauf gerichtet sein, Zuschauerausschreitungen in Zukunft zu vermeiden. Das ist die Verbandsstrafe mit Unwerturteil aber auch; sie entfaltet negative Spezial- und Generalprävention. Der Vergleich mit § 1004 Abs. 1 BGB hinkt auch insoweit, als dass danach (nur) die Abstellung einer konkreten und gegenwärtigen Beeinträchtigung für die Zukunft verlangt werden kann²⁰. Entscheidet aber das Sportgericht, ist die konkrete Zuschauerausschreitung lange beendet, ist die „beseitigt“ werden kann nur noch die allgemeine abstrakte Gefahr, dass ein Verein über potentiell gefährliche Fangruppierungen verfügt. Außerdem: Zu welchen Maßnahmen will man Feyenoord durch die Geldauflage und die Streichung aus dem Wettbewerb im Rahmen des auf die Zukunft gerichteten Beseitigungsanspruchs eigentlich anhalten? Der Verein hat nicht nur unwidersprochen vorgetragen, sondern es ist vorliegend ersichtlich, dass er alles Zumutbare getan hat, um der ihm bekannten, akzeptierten und bearbeiteten problematischen Fansituation Herr zu werden. Schließlich ist es aber angesichts der Maßnahmenintensität und der Ausgestaltung des gewählten Verfahrens bei lebensnaher Betrachtungsweise kaum noch nachvollziehbar, wie man die Verurteilung zu einer Geldstrafe („[...] fined with [...]“) von 100 000,00 CHF bei gleichzeitigem Ausschluss aus dem UEFA-Cup wegen eines (weit) in der Vergangenheit liegenden Sachverhalts als eine auf Störungsbeseitigung gerichtete Maßnahme verstehen will. Dies kann auch eine Auslegung des sicherlich mehrdeutigen und diffusen Begriffs der Verbandsstrafe nicht erreichen²¹. Denn hier geht es doch schlicht darum, Fehlverhalten zu ahnden. Dass damit durch den Verein (und seine Anhänger) auch in Zukunft eine Besserung erreicht werden soll, versteht sich als Wesen von Strafe von selbst.

Dies kann auch nicht mit Zweckmäßigkeitserwägungen nach dem Motto „Andere Möglichkeiten haben wir nicht, um gegen diese Fans etwas zu unternehmen“ gerechtfertigt werden. Auch die Argumentation des CAS/TAS in der Entscheidung *PSV Eindhoven*, man adressiere die Entscheidung nur an den Club, treffen wolle man die Anhänger²², ist offensichtlich inakzeptabel (will man den Verein nicht treffen, darf man Sanktionen nicht an ihn „adressieren“); und ist zweitens auch inkonsequent, denn schließlich will der CAS/TAS mit der zitierten Entscheidung selbst sicherstellen, „that the club assumes responsibility for offences committed by its supporters“²³. Das erreicht er durch die von ihm bestätigten Strafen der UEFA.

3. Kritik nach dem Europarecht im weiteren Sinne

Unabhängig von der Frage nach der Rechtslage in der Schweiz nach den dort geltenden nationalen Vorschriften wird eine Prognose dahin abzugeben sein können, dass eine

Überprüfung der Entscheidung durch ein nationales ordentliches Gericht die Auffassung des CAS/TAS nicht teilen kann und wird. Denn jedenfalls für das staatliche Strafverfahren sieht die EMRK die Geltung des Schuldprinzips generell vor; dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 EMRK. Mittlerweile steht aber auch fest, dass es nach der Vorstellung der Konvention im Strafverfahren um Feststellung von Schuld i. S. d. Schuldprinzips geht: Die Strafbarkeit eines Tuns oder Unterlassens darf nach Konventionsvorstellung nicht allein an die objektive Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes geknüpft sein, sondern der Richter muss im Einzelfall prüfen können, ob dem Angeklagten in subjektiver Hinsicht ein Schuldvorwurf zu machen ist²⁴. Damit gilt das Schuldprinzip im Bereich der EMRK – und damit auch für die Schweiz – zunächst im staatlichen Strafverfahren.

Weitergehend hat der EGMR – ausdrücklich für Art. 5 EMRK – entschieden, dass ein Mitgliedsstaat auch dann die Konventionsgarantien verletzen kann, wenn seine Gerichte in Zivilprozess die zivilrechtlichen Bestimmungen über den streitgegenständlichen Anspruch nicht im Sinne der Konvention ausgelegt haben²⁵. Einer durch die Konvention auferlegten Verpflichtung kann sich der Staat nicht dadurch entziehen, dass er seine Befugnisse auf eine private Stelle überträgt²⁶. Die erhebliche Vergleichbarkeit mit der dargestellten Situation, dass nämlich der Schweizer Staat der FIFA, der UEFA und dem CAS/TAS im Rahmen der Vereinsautonomie ermöglicht, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, und er damit die eigenen Schutzverpflichtungen aus der EMRK aus der Hand gibt, legen nahe, dass auch vorliegend die (schweizerischen) Zivilgerichte bei der Beurteilung von CAS/TAS-Entscheidungen Art. 6 EMRK jedenfalls mittelbar zu berücksichtigen haben.

Losgelöst von der Frage, ob Art. 6 EMRK nach schweizerischem Recht mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die Rechtslage in einem Verein nach Artt. 60 ff. ZGB hat, löst die unbestreitbare Geltung dieser Vorschriften in der Schweiz für Betroffene auch im Vereinsrecht, sofern es um echte verbandliche Sanktionen geht, einen derart hellen Rechtsreflex zu ihren Gunsten aus, dass die Rechtmäßigkeit einer auf einer nicht staatlich statuierten verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für einen Sanktionierten durch einen Verband stark in Zweifel steht²⁷. Nach den hier vertretenen Grundsätzen lässt sich die Entscheidung des CAS/TAS nach Auffassung von Verfasser auch in der Schweiz nicht halten.

IV. Fazit und Vorschlag

So wünschenswert effektivstes Vorgehen gegen alle Störenfriede im Fußball auch ist: die Belangung der zugehörigen Vereine ist begrenzt. Für deren Haftung muss Ansatzpunkt stets ein eigenes Verschulden sein. Fehlt dieses, muss ein Verein nicht für das Verhalten seiner Anhänger einstehen. Es bleibt zu hoffen, dass die aufgezeigten Verstöße des CAS/TAS gegen einheitliche europäische Rechtsgrundsätze ein Ausrutscher bleiben. Nach Auffassung von Verfasser werden die UEFA und der DFB ihre jeweiligen Haftungsnormen i. S. einer Verschuldenshaftung einschränkend anzuwenden haben.

Die Vereine trotz der hier vertretenen Auffassung disziplinarisch an der „kurzen Leine“ zu halten, kann in rechtlich unbedenklicher und sachlich angemessener Weise durch die Verwendung des zivilrechtlichen Anscheinsbeweises, der auch im Sportstrafverfahren zulässig ist²⁸, erfolgen. Es liegt

19 Diese Machtstellung der Verbände, verbindliche Regeln im Rahmen ihrer Autonomie aufstellen und durchsetzen zu können, war für den *EuGH* auch im *Bosman-Urteil* gerade der Anlass, sie einer Überprüfung nach Art. 39 EG zu unterziehen, vgl. *EuGH*, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Tz. 69 – 87. Diesen Aspekt der Entscheidung verschweigen *Haas/Jansen* geflissentlich, wenn sie aus ihr die Verbandsautonomie zur Rechtfertigung der „Kausalhaftung“ mit staatlichen Recht auf der Gemeinschaftsebene ableiten, *ebd.*, a. a. O. (s. o. Fn. *), S. 141.

20 *Palandt-Bassenge*, a. a. O. (s. o. Fn. 4), § 1004, Rdnr. 27, 28. Andernfalls ist nämlich Schadenersatzrecht nach §§ 823 ff. BGB gefragt, welches natürlich wieder Verschulden voraussetzt.

21 Dies ist der Ansatz von *Haas/Jansen*, a. a. O. (s. o. Fn. *), 4.3.3.3, S. 152.

22 Zitiert und bewertet bei *Haas/Jansen*, a. a. O. (s. o. Fn. *), S. 145.

23 Vgl. Fn. 23.

24 *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 1996, Rdnr. 158 (S. 281).

25 *EGMR*, Urt. v. 16. 6. 2005, Az. 61 603/00, NJW-RR 2006, 308 (Leitsatz 2) = NJW 2006, 1577 (nur Leitsätze).

26 *EGMR*, a. a. O. (s. o. Fn. 26), Leitsatz 3.

27 Einen ähnlichen Gedanken vertrat bereits ebenso *OLG Frankfurt*, Urt. v. 18. 5. 2000, Az. 13 W 29/00, NJW-RR 2000, 1117.

28 *Petri*, Die Unschuldvermutung im Verbandsstrafenverfahren, in: *Beppler* (Hrsg.), Sportler, Arbeit und Statuten, FS für Penn, Berlin 2000, S. 239 (279).

nahe, aufgrund jeglicher Anhängerausschreitung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fußballspiel eine Vermutung dahin aufzustellen, dass diese auf einer schuldhaften Überwachungspflichtverletzung des zugehörigen Vereins beruht. Trotz offener Fragen hinsichtlich der angemessenen Reichweite dieser Vermutung erscheint dieser Lösungsansatz praktikabel und sachgerecht: Im Zusammenhang mit Zuschauerausschreitungen von Anhängern müsste das Sportgericht dem beschuldigten Verein, wenn diesem der nachvollziehbare und substantiierte Vortrag eines atypischen Geschehensablaufs gelingt, – dann ohne die Vermutungswirkung – eine eigene schuldhafte Pflichtverletzung nachweisen, um ihn bestrafen zu können.

V. Nachsatz: Zivilrechtliche Haftung

Wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit²⁹ zwischen der verbandsrechtlichen Disziplinarverantwortlichkeit und der zivilrechtlichen Haftung des Vereins³⁰ auf Schadenersatz für seitens seiner Anhänger verursachte Schäden kann im Grundsatz der gerade dargestellte Anscheinsbeweis sicherlich auch ein hilfreicher Ansatz für die dort anstehenden Zurechnungsfragen sein.

²⁹ Diese sehen auch *Haas/Jansen*, a. a. O. (s. o. Fn. *), 3.2, S. 137 f.

³⁰ Vgl. für die Haftung des veranstaltenden Vereins den sehr lesenswerten Aufsatz von *Weller*, NJW 2007, 960.